

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 23 (1927)

Der steirische Landesfürst und sein Territorium.

Von Hans Pirchegger.

Die Frage, wie die mittelalterlichen deutschen Territorien entstanden sind und sich ausgebildet haben, zieht heute mehr als je die Geschichtsforscher an. Man weiß, daß mit allgemeinen Konstruktionen nicht viel getan ist. Die bunte Mannigfaltigkeit, die das deutsche Land, Volk und Reich auf allen Gebieten kennzeichnet, macht sich auch hier geltend. Das eine Territorium baute sich aus Bezirken gräflicher Gerichtsbarkeit auf, für das andere genügten Bezirke niederer Gerichtsbarkeit, für das dritte bereits der mit Immunität ausgestattete Besitz. Und so verschieden waren auch die Quellen der landesfürstlichen Gewalt: das eine Mal waren es gräfliche Befugnisse, ein anderes Mal die der Vogtei und gelegentlich wohl auch die des Grundherrn.

Es gilt also, Territorium um Territorium auf das hin zu untersuchen. In den letzten 25 Jahren ist es in recht erfreulichem Umfange, aber noch lange nicht genügend geschehen. In ganz großen Zügen — mit Rücksicht auf den beschränkten Raum — möchte ich hier die Probleme an der Steiermark aufzeigen.

Das „Land des Markgrafen von Steyr“ — seit 1180 Herzogtum — erstreckte sich damals über die heutige Nordgrenze der Steiermark in der Traungau hinein, von dem sicher die große Herrschaft Steyr und die Stadt Enns, wohl auch andere Bezirke mit verschiedenen Rechten ihm gehörten. Wieviel, das ist trotz der umfassenden Abhandlungen Strnadts noch heute nicht sicher und soll hier ebenso wenig untersucht werden wie die nicht minder heikle Frage nach der staatsrechtlichen Stellung des Pittner Gebietes jenseits des Semmerings. Ich habe mich mit beiden Problemen in meiner Geschichte der Steiermark beschäftigt, wenn auch nur kurz; über das Pittner Gebiet dürfen wir ja bald eine Untersuchung von Klebel erwarten. Auch das obere Murgebiet, das noch steirisch ist, will ich zur Seite lassen, da O. Wonisch den St. Lambrecht-Neumarkter Bezirk behandeln wird.

Die Steiermark der Neuzeit — bis 1918 rund 22.400 km^2 groß — erwuchs aus der Kärntner Mark, die geographisch der Grazer Bucht entspricht. Ihren Rand kann man zum großen Teil vom Grazer Schloßberg überschauen: Hoch- und Gleinalpe, Koralpe, Radel und Poßruck im Süden. Sie reichte hier ungefähr bis zur heutigen Staatsgrenze und umfaßte nicht ganz 6000 km^2 . Im Osten, gegen Ungarn, war die Grenze nicht immer sicher und fest, aber es war wohl schon im 12. Jahrhunderte wenigstens vertragsgemäß der Lafnitzbach. In diesem Gebiete gingen im 12. Jahrhunderte die Befugnisse des Markgrafen als eines Reichsbeamten an den Landesherrn über, nur wenig gehemmt durch geistliche und weltliche Exemtionen. Wohl besaß das Erzbistum Salzburg zwischen Laßnitz und Sulm größeren Besitz¹, aber er war nur zum Teile geschlossen und mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet, vieles war verlehnt und der Landesfürst beanspruchte die Vogtei. An hochfreien Geschlechtern, deren Bedeutung für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich jüngst Stowasser hervorgehoben hat, gab es nur wenige und die hatten keinen größeren Einfluß, soviel man erkennen kann, und erloschen noch während des 12. Jahrhunderts. Bemerkenswert ist immerhin, daß der fast geschlossene umfangreiche Besitz der Herren von Waldsteingutenberg das hohe Gericht besaß, nachweisbar seit dem 13. Jahrhunderte, da er in der Hand der Erben war, mächtiger Ministerialenfamilien.

Krones und Dopsch meinten, den Umfang der Mark aus der Verbreitung des Marchfutters erschließen zu können². Dann wäre ihre Südgrenze die Sulm und nicht der Radel-Poßruckzug gewesen, was weder den geographischen Voraussetzungen noch den Quellen und der geschichtlichen Entwicklung entspricht³. Aber auch sonst steht es mit dem Marchfutter eigenartig, wie gleich gezeigt werden wird.

Dem Markgrafen waren schon ums Jahr 1000 einige Grafschaften unterstellt, die nördlich von der Mark lagen. Im 12. Jahrhunderte waren es vier: die im Ennstale (3350 km^2), um Judenburg (1850 km^2), Leoben (1450 km^2) und Mürztal (1800 km^2). Sie wurden damals und noch lange nachher als etwas Eigenes und Selbständiges gegenüber der Mark empfunden und in den Urkunden von ihr geschieden. Und doch hob der Landesfürst in der Grafschaft Leoben das March-

¹ Siehe die Karte in meinem Abriss der steir. Landesgesch. (Semetkowski, Heimatkunde d. Stmk. 5, 1925).

² Krones, Verfass. und Verwaltg. der Mark u. d. Hgt. Steier bis 1282 (Forsch. z. Verfass. u. Verwalt. Gesch. d. Stmk. I.) S. 497. Dopsch, die Landesfürstl. Gesamturbare d. Stmk. aus dem Mittelalter Einl. CXVI.

³ Jaksch, Monumenta Carinthiae III. n. 574.

futter ein, also von einem Boden, der bestimmt nicht zur Mark gehörte¹! Wenn man das mit der Personalunion erklären wollte, warum findet sich die Abgabe nicht auch in den anderen Grafschaften?

Die Bedeutung dieser mehr als zur Hälfte mit Wald und Wildland ausgefüllten Bezirke beruhte in ihren Straßen, die von der Adria zur Donau führten, ferner in ihrem Reichtum an Eisen, Edelmetallen und Salz. Die landesfürstliche Gewalt war im Mur-Mürzgebiete durch die gräflichen Befugnisse fest gefügt und durch die Vogtei über das Reichskloster Göß, über St. Lambrecht und Seckau noch verstärkt. Der Markgraf ließ sich den Schutz sehr teuer bezahlen. Die Nonnen von Göß, die eigentlich der Vogtei des deutschen Königs unterstanden, mußten Leoben, Kaisersberg, Pfannberg und Lueginland als Lehen hingeben, die Benediktiner von St. Lambrecht: Judenburg, Voitsberg, Dürnstein, Neumarkt, Eppenstein und Landskron². Der größere freisingische und der geringfügige salzburgische Besitz erkannte ebenfalls die Vogtei des Markgrafen an, freie Geschlechter von einiger Bedeutung gab es nur zwei, und die erloschen um 1152 und 1210.

Schwieriger stand es im Ennstale, weil hier das salzburgische Kloster Admont einen großen Teil der Grafschaft einnahm und diese selbst mit der Rotenmanner Maut und der Pirnstraße ein Lehen des Erzstiftes war, wie der Herzog 1242 einbekennte. Deshalb besetzte es auch der „Erwählte“ Philipp 1250—1254 mit Waffengewalt. Nach dem Frieden von Ofen 1254 belehnte er allerdings den König von Ungarn und 1260 den von Böhmen als die neuen Landesherren mit der Grafschaft. Aber die unsichere Stellung hörte erst auf, als der Habsburger Albrecht nach hartem diplomatischen und militärischen Ringen 1284—1297 das Erzstift zum Verzicht zwang.

Etwas anders stand die Sache im Draugebiete. Es war in seinem Hauptteile alter Markenboden und wurde auch ums Jahr 1000 von Markgrafen geleitet. Aber im 11. Jahrhundert kam es durch königliche Schenkungen oder durch

¹ Dopsch, s. o. S. 127. Auch das Gösser Urbar von 1459 (Nationalbibl. Wien; Hs. 7288) verzeichnet, daß jede ganze Hube zu Kallwang dem Landesfürsten in den Leobner Kasten zwei Metzen Hafer Marchfutter abliefern mußte; die halbe Hube die Hälfte. — Die Grenze der Mark und der Grafschaft Leoben vor dem Investiturstreit: Zahn, Urk. d. Stmk. I n. 68.

² Steiermärk. Gesch., Blätter V S. 9 u. Krones, Landesfürst u. Stände d. Hgt. Steier 1283—1411. (Forsch. z. Verfass. u. Verwalt. Gesch. d. Stmk. IV, 1, S. 229. — Es war demnach eine besondere Gunst, wenn das Stift Admont von jeder Hingabe von Lehen entbunden war. (Urk. Buch d. Stmk. von Zahn, II, n. 403.)

die Heiraten mit den Aribonen und Eppensteinern fast ganz an die Grafen von Spanheim; Markgrafen werden seither nicht mehr genannt. Die Spanheimer teilten den Besitz 1096 auf, den Hauptanteil bekam Graf Bernhard und vererbte ihn 1147 seinem Neffen, dem Markgrafen von Steyr. Im wesentlichen die Hauptmasse des Bachers und Poßrucks — soweit beides nicht an das Spanheimer Hauskloster St. Paul gekommen war —, der Windischen Bühel und des oberen Draufeldes, also die Herrschaften Marburg, Radkersburg, Gonobitz mit den vielen Aktivlehen und der Vogtei über das St. Paulergut. Es war eine geschlossene Machtsphäre, wenn auch nicht überall geschlossener Grundbesitz des Markgrafen und Herzogs von Steyr.

Dem Markboden soll das Markfutter entsprechen. Aber hier wurde es nach dem lf. Urbar von 1265 nur im Bezirke Radkersburg eingehoben¹, nicht aber um Marburg, das doch als Markburg einen so bezeichnenden Namen trägt! Erst sehr spät, im Marburger Landgerichtsbuch von 1526, wird das Marchfutter zugleich mit dem Richterrecht als Einkommen des von der Stadt seit 1513 verwalteten Landgerichtes bezeichnet; zugleich werden die 56 pflichtigen Orte aufgezählt. Vorher wurden diese „Gerichtsrechte“ vom landesfürstlichen Burgamte Marburg eingehoben (Urbar 1498). Merkwürdig ist nun folgendes: als Andrä von Hollenegg 1457 zu seinem Schlosse Gutenhag vom Landesfürsten die Blutgerichtsbarkeit als Lehen bekam, abgetrennt vom Landgerichte Marburg, da kaufte er sich von Ruprecht Wackerziel den Techrechtshafer in seinem neuen Gerichtsbezirke, ebenfalls als landesfürstliches Lehen; die Wackerziel hatten das „Techrecht“ 1443 für das ganze Marburger Gericht „in den Büheln“ erhalten und besaßen es noch 1470.²

Die Bezeichnung „Techrecht“ fällt auf: im lf. Urbare von 1265 werden unter der Aufschrift: *Hii sunt porci qui dicuntur techswein* 85 Dörfer, Weiler und Gegenden in den Büheln genannt — durchwegs geistlicher oder adeliger Besitz — die dem Landesfürsten jährlich ein Schwein zu reichen hatten, gleichgültig, ob sie klein oder groß waren. Die 15 landesfürstlichen Dörfer im Amte Marburg nördlich der Drau zahlten drei Obolen oder einen Pfennig

¹ Dopsch, a. a. O.

² Starzer, die lf. Lehen i. d. Stmk. 1421—1546. (Veröffentl. d. Histor. Ldskommission f. Stmk. 17.) Hier nicht verzeichnet: 1490, am 22. Juni wurde Christoph von Racknitz mit einem Techrecht Hafer auf 22 Orten in den Büheln belehnt. (Lf. Lehenbuch II, 282 a, Steir. Landesarchiv.) — Urbare im Steir. L.-A. Graz.

„pro theme“. Die 30 landesfürstlichen Dörfer südlich von der Drau reichten diese Abgabe nicht.

Dopsch vermutete in der „Techme“ eine Abgabe für die Benützung der herzoglichen Wälder, also grundrechtliche Ursprung. Damit stimmt das einzige mir bekannte Urbar vollständig überein, das die Techme nennt: das der bambergischen Herrschaft Weißenegg in Kärnten¹. Trotzdem trage ich Bedenken, das auch für den Marburger Bezirk anzunehmen. Wo besaß der Landesfürst in den stark besiedelten Büheln so viele Wälder? Gab es keine Haus- und Gemeindewälder? Warum reichten Wurmat und Walz, St. Pauler Ämter, ebenfalls das Schwein, wiewohl sie selbst übergenug Wälder besaßen und seit 1093 berechtigt waren, in der Umgebung Wald und Weide frei zu benützen? Warum hatten die Dörfer südlich der Drau die Techme nicht zu entrichten, wiewohl gerade hier prachtvolle Buchen- und Eichenwälder sind?

Vielleicht gibt folgende Erwägung die Antwort: die im Jahre 1265 verzeichneten Techme- und Techschweindörfer ergeben den Inhalt des alten Landgerichtes Marburg, wie wir ihn aus anderen Quellen erschließen. Tatsächlich bringt auch das früher genannte Marburger Stadtbuch ein Verzeichnis von 44 Dörfern, welche „tech- und sweinphening geben im obern und untern Landgericht.“ Ich halte daher sie, sowie den Techhafer für eine besondere Gerichtsabgabe des Draulandes, daher öffentlich-rechtlichen Ursprungs. Wo das Gericht verleht war, da wurde sie mitgegeben. Daher fehlt sie 1265 südlich der Drau, weil das Landgericht in der Hand der Herren von Rohitsch war. Wo der Landesfürst die Gerichtsbarkeit selbst besaß, wie in Marburg nördlich von der Drau, da wurde die Techme ihm gereicht; so 1265. Er konnte sie aber auch allein verlehen, wie 1443.

Den äußersten Osten des Draulandes nahm die große salzburgische Herrschaft Pettau und die vom Erzstifte zu Lehen gehende Herrschaft Friedau mit ihren Landgerichten ein, fast 500 km², fruchtbar und stark besiedelt. Beide hatten dem deutschen Orden viel Besitz geschenkt und an verschiedene Adelige viel verleht. Die Vogtei besaß wieder der Landesfürst und erhielt das durch seine Goldwäscherei wichtige Golddorf und das durch den besten Wein berühmte Luttenberg dafür vom Erzstifte zu Lehen. Da Pettau-Friedau Grenzbezirk gegen Ungarn war und strategisch bedeutungsvolle Straßen durchführten, suchten die Herzoge wiederholt einzugreifen. Es war ja trotz der Vogtei ihrem Machtbereich

¹ Aus dem Jahre 1600 (?) im steir. Landesarchive, Spez. Archiv Stubenberg-Gutenberg.

ziemlich entrückt. Maximilian I. gelang es endlich, diese salzburgische Exklave an sich zu reißen; endgültig wurde sie allerdings erst 1555 landesfürstlich.

Hatte das Drauland seine Besonderheiten gegenüber den anderen Landesteilen, so zeigt sich das noch viel mehr im Sann- Sotlagebiete. Es war natürlich ebenfalls Markenboden und wurde noch am Beginne des 12. Jahrhunderts von einem Markgrafen geleitet. Auf ihm bildeten sich große, fast geschlossene Grundherrschaften heraus, zumeist Besitz oder Lehen des Patriarchates Aquileja, des Erzstiftes Salzburg, des Bistums Gurk, der Spanheimer — seit 1147 der Markgrafen von Steyr —, der Grafen von Heunburg und der Hochfreien von Hochenegg und Sannegg. Insbesondere Gurk war mit etwa acht großen und ebensovielen kleineren Herrschaften stattlich vertreten. Es ist begreiflich, daß hier eine landesfürstliche Gewalt nicht recht aufkommen konnte, zumal die einzelnen Bezirke im 12. und 13. Jahrhundert die Landgerichtsbarkeit erhielten, zum Teil selbst vom Reiche, wie Salzburg und Gurk. Ein völliger Zerfall trat zwar trotzdem nicht ein, in der Bezeichnung „Landgericht Sanntal“ und „Landgrafschaft“ erhielt sich die alte Einheit noch um 1311, aber es ist doch bezeichnend, daß wir nur vermuten, nicht wissen, wer im 12. und im 13. Jahrhunderte bis 1269 „Landgraf“ war.

Das eine ist jedoch sicher:

Das untersteirische Sann- und Sotlagebiet gehörte im 13. Jahrhundert nicht zur Steiermark, sondern wahrscheinlich zur Windischen Mark oder Krain, unterstand also wohl seit etwa 1248 den Spanheimern. Als König Ottokar II. von Böhmen, Herzog von Österreich und Steiermark, 1269 Krain erwarb, unterstellte er dieses, die Windische Mark und das Sanntal einem eigenen Hauptmann. Seit dieser Zeit gab er also staatsrechtlich über das Sann-Sotlagebiet¹.

Und doch ließ er schon im Jahre 1265 einen Prozeß zwischen einer Sanneggerin und Heinrich von Schärferberg um die große Gurker Lehensherrschaft Hörberg, die im Bereiche des Landgerichtes Sanntal lag, durch den steirischen Landeshauptmann entscheiden, allerdings in Marburg, und den Schärferberger durch einen Boten in den Besitz einführen, kraft landesfürstlicher Gewalt (potestate domini nostri regis et nostra)².

Wie lassen sich beide Tatsachen vereinbaren? Erst die gehaltvolle Arbeit Srbiks über „Die Beziehungen zwischen

¹ Darüber meine Gesch. d. Steiermark. 1. Bd. S. 251 ff.

² Fontes rer. Austr. II/1 64.

Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters“¹ löste mir die Schwierigkeiten. Srbik verwies auf eine Gurker Urkunde Herzog Rudolfs IV. von 1361², in der dieser behauptete, schon seine Vorfahren hätten die Vogtei über das Bistum innegehabt. Srbik hielt das für eine bei Rudolf auch sonst nicht ungewöhnliche Flunkerei. Wie aber, wenn dies doch als Ausnahme zuträfe?

Wohl gibt es, soviel ich weiß, keine Urkunden über eine solche Verleihung, aber einige Tatsachen sprechen für den Besitz der Vogtei. Wenn z. B. Herzog Rudolf von Steiermark, der Oheim Rudolfs IV., im Jahre 1302 die Raubburg der Metnitzer, im Gurker Landgericht Grades und im Herzogtum Kärnten gelegen, erstürmen ließ³, so konnte er das nur auf Grund seiner obersten Vogtei tun. Sein persönliches Interesse an der Sache gab ihm nicht das Recht dazu, denn die Wahrung des Landfriedens im Herzogtum Kärnten stand ja sonst den Herzogen Otto, Ludwig und Heinrich zu, die keineswegs Freunde der Habsburger waren.

Trifft die Annahme zu, dann erklärt sich auch, wie der letzte Babenberger, Herzog Friedrich II. von Österreich und Steiermark, den Bischof von Gurk im Jahre 1245 zur Leistung der Mannschaft auffordern konnte, und zwar durch den steirischen Truchseß⁴. Gurk hatte in den beiden Herzogtümern verschwindend wenig Besitz, eine Mannschaft wäre dafür gar nicht in Frage gekommen.

Wie hatten nun die Babenberger die Vogtei erhalten? Ich meine: 1192 mit dem Herzogtum von den steirischen Otakaren, den Traungauern. Da darf man vielleicht die Nachricht heranziehen, der letzte Otakar habe vom Bistum Gurk die Herrschaft Rohitsch mit 600 Huben als Lehen besessen⁵. Wegen der Vogtei?

Es wäre sehr begreiflich, wenn sich Gurk die Markgrafen und Herzoge von Steyr als Nachbarn zu Vögten genommen hätte und nicht die Herzoge von Kärnten. Ähnlich lag der Fall ja auch bei Admont: die Herzoge von Österreich, nicht die von Steyr, waren die Hauptvögte. Als der Gurker Erbvogt Graf Werand, aus der Gründerfamilie stammend, 1130 abgesetzt worden war und das Bistum

¹ Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, Herausgegeben von A. Dopsch, 1. Bd.

² Schwind-Dopsch, ausgew. Urk. z. Verf. Gesch. d. d.-ö. Erblande im Mittelalter n. 109.

³ Steirische Reimchronik, M. G. Deutsche Chroniken, Kapitel 720. S. 1031 ff.

⁴ A. v. Jaksch Monumenta Carinthiae II. n. 528.

⁵ Das Landbuch von Österreich u. Steier., herausgegeben von J. Lampel. M. G. Deutsche Chroniken III/2 S. 708.

die freie Wahl erhalten hatte, da bestellte es anfänglich niemand, 1158 und 1163 den Herzog von Kärnten, aber nur für ein winziges Gebiet in Mittelkärnten. Der große Kampf des Bistums mit Salzburg 1174—1184 — es handelte sich um die Reichsunmittelbarkeit¹ — zwang vielleicht die Gurker, sich um einen Hauptvogt umzusehen. War das nun der Neffe des Kaisers, der letzte Otakar? Wie dem nun auch war, der letzte Babenberger besaß die Vogtei, ob er sie nun geerbt oder durch seine Frau, die Andechserin Agnes oder sonstwie erhalten hatte. Die Vogtei war das Machtmittel, mit dem sich die Habsburger im Sanntale behaupteten, wo sie verhältnismäßig wenig Besitz hatten, vor allem nicht im Mittelpunkte. Sie war ihnen im Kampfe gegen die Grafen von Heunburg und später gegen die Grafen von Cilli eine sehr wertvolle, ja die beste Stütze.

¹ Jaksch, in seiner Einleitung zu den Monum-Carinthiae I. u. n. 58 (vgl. „Nachträge“ S. 8), 201 u. 233.